

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.09.2016	öffentlich
Psychiatriebeirat	14.09.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ordnungsbehördliche Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SPsD)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 09.12.2008 (6099/2004-2009),
11.05.2010 (0344/2009-2014), 11.10.2011 (3128/2009-2014), 13.11.12 (4879/2009-2014), 11.12.12
(5115/2009-14), 20.01.2015 (0887/2014-2020)

Sachverhalt:

Im Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde mehrfach über die Problematik bei einer notwendigen sofortigen Unterbringung nach § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken (PsychKG) in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen berichtet.

Ab dem 01.04.2015 wurde eine ordnungsbehördliche Rufbereitschaft beim Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingerichtet, die die ordnungsbehördlichen Aufgaben nach § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken (PsychKG) in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen durchführt.

Die Rufbereitschaft arbeitet komplementär zum Krisendienst, den Krankenhäusern und Kliniken, der Polizei und der Feuerwehr. In der Regel ist der Krisendienst zuerst vor Ort und versucht die Situation zu deeskalieren. Deutet sich als einzige Lösung eine Unterbringung nach PsychKG an, informiert der Krisendienst die ordnungsbehördliche Rufbereitschaft und ggf. einen Arzt/Ärztin (falls verfügbar).

Da zu diesen Zeiten häufig in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen und Ärzte für die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen nicht zur Verfügung stehen, hat die Ordnungsbehörde im akuten Krisenfall die Möglichkeit eine Ingewahrsamnahme gem. § 24 OGB i. V. m. § 35 PolG NRW zu verfügen. Dadurch wird ein Transport in die pflichtversorgende Klinik (in diesem Fall Gilead IV) angeordnet. In der Klinik erfolgt dann die ärztliche Untersuchung, ob eine sofortige Unterbringung nach §14 PsychKG erforderlich ist.

In der Rufbereitschaft arbeiten zurzeit sieben sozialpädagogisch oder sozialarbeiterisch ausgebildete Mitarbeiter/innen. Sie sind bei der Stadt mit einem Vertrag von vier Stunden wöchentlich angestellt. Die Rufbereitschaftszeiten und Einsatzzeiten werden extra vergütet.

Das Team trifft sich einmal wöchentlich zum fachlichen Austausch im Amt. Die Leitung des Teams liegt bei der Teamleitung des SPsD.

Vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2016 kam es zu 316 Einsätzen der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft und zu 242 Unterbringungen.

60% der Einsätze konnten fernmündlich bearbeitet werden, 21% fanden im Wohnumfeld der Klienten/innen und 15% im Polizeigewahrsam statt. Die restlichen 4% ergeben sich aus Einsätzen in Krankenhäusern und Kliniken. Ein durchschnittlicher Einsatz dauerte ca. 125 Minuten. 60% der Einsätze finden am Wochenende statt. 25% der Einsätze starten nach Mitternacht.

Am 29.02.2016 fand ein Auswertungstreffen mit Feuerwehr, Polizei und Krisendienst statt. Die Tätigkeit des Ordnungsbehördlichen Dienstes wurde von allen Teilnehmenden positiv bewertet. Zusätzlich wurde vom Amt für Personal und Organisation festgestellt, dass die ordnungsbehördliche Rufbereitschaft in Kombination mit dem Krisendienst (für den es einen städtischen Leistungsvertrag gibt) kostengünstiger als andere Alternativen ist.

Mit der Einrichtung der Rufbereitschaft wurde also eine tragfähige Lösung gefunden, nachts, an Wochenenden und Feiertagen eine Anordnung der sofortigen Unterbringung nach § 14 PsychKG oder bei fehlendem ärztlichen Zeugnis ggf. die Anordnung einer Ingewahrsamnahme nach § 24 OBG i.V. mit § 35 PolG vor Ort vorzunehmen, sodass dieses Modell nunmehr unbefristet fortgeführt wird.

1. Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.